

**Habilitationsordnung
DER UNIVERSITÄT BREMEN
(Neufassung vom 13.12.1999*)**

Gemäß Art. 3 der Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Bremen vom 20.10.1999 wird die folgende Neufassung der Habilitationsordnung der Universität Bremen bekannt gemacht:

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen und zielt darauf ab, in einem förmlichen Verfahren die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet festzustellen.

§ 2

Zuständigkeit der Fachbereiche

- (1) Die Zuständigkeit für die Durchführung von Habilitationsverfahren liegt bei den Fachbereichen.
- (2) Jeder Fachbereich ist für die Durchführung von Habilitationsverfahren zuständig, deren fachlicher Schwerpunkt auf den Gebieten liegt, die in ihm in Forschung und Lehre vertreten sind.
- (3) Fällt nach Absatz 2 ein Verfahren in die konkurrierende Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche, so hat der Fachbereich, bei dem das Verfahren anhängig wird, bei der Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemäß § 7 und der Besetzung der Habilitationskommission gemäß § 8 Fachvertreter oder Fachvertreterinnen aus den anderen zuständigen Fachbereichen angemessen zu berücksichtigen. Kommt darüber keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag eines Fachbereichs der Akademische Senat.

§ 3

**Besondere Voraussetzungen der Zulassung
zur Habilitation und der Habilitation**

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Ferner setzt sie in der Regel eine zusätzliche wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet voraus, für das die Habilitation angestrebt wird. Diese Tätigkeit ist je nach den Anforderungen des Faches, zum Beispiel durch weitere Publikationen, nachzuweisen.

(2) Die Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin auf dem gewählten Fachgebiet eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit von mindestens acht Semesterwochenstunden nach der Promotion ausgeübt hat. In begründeten Fällen kann bei der Zulassungsentscheidung (§ 5) von dem Vorliegen einer entsprechenden wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mit der Maßgabe abgesehen werden, dass diese spätestens bis zum Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums (§ 9) zu erbringen ist. Die Universität hat in diesen Fällen den zur Habilitation Zugelassenen Gelegenheit zu entsprechender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit zu geben.

(3) Zu Beamten auf Lebenszeit ernannte Professoren und Professorinnen, die bei ihrer Einstellung bereits Leistungen nachgewiesen haben, die einer Habilitation gleichwertig sind, werden nicht zur Habilitation zugelassen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des angestrebten Lehr- und Forschungsgebiets bei dem für die Durchführung des Habilitationsverfahrens zuständigen Fachbereich schriftlich einzureichen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang darstellt;
2. den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die Promotionsurkunde und die Dissertation;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. einen Bericht über die bisherige Lehrtätigkeit, unter Beifügung selbst erstellter Veranstaltungskonzepte, Lehrmaterialien, Veranstaltungsskripte o.ä.;
5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 6 Absatz 2) in vier Exemplaren;
6. zwei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 6 Absatz 3);
7. eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat. Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation unverzüglich dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Andere Fachbereiche, in denen das Fachgebiet der Habilitation gleichfalls vertreten ist, sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ist der Fachbereich für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 2) und liegt der Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen vollständig vor, so ist die Zulassung zur Habilitation zu versagen, wenn

1. die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. das Lehr- und Forschungsgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, an der Universität nicht in einem Umfang vertreten ist, der es ermöglicht, ein Verfahren gemäß §§ 7 ff. durchzuführen und nach Umfang und/oder wissenschaftlicher Bedeutung für eine selbständige Vertretung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht geeignet ist;

3. ein anderes Habilitationsverfahren des Bewerbers oder der Bewerberin nicht abgeschlossen ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung bereits Gegenstand eines abgeschlossenen Habilitationsverfahrens ist;
2. seit dem Scheitern eines Habilitationsversuchs nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich bekannt zu geben. Die Zulassung wird universitätsöffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss die besondere Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und soll in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine hervorragende Dissertation als Habilitationsleistung angenommen werden. Eine vorherige Veröffentlichung steht der Annahme als Habilitationsleistung nicht entgegen. Wenn die Habilitationsleistung aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden ist, muss der individuelle Beitrag des Bewerbers oder der Bewerberin deutlich abgrenzbar und als Habilitationsleistung bewertbar sein.

(3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus:

- a) einem wissenschaftlichen Vortrag über eines der von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgeschlagenen Themen. Die vorgeschlagenen Themen müssen dem Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird und sollen sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden;
- b) einer Probelehrveranstaltung oder dem Nachweis über eine hochschuldidaktische Weiterbildung. Die Probelehrveranstaltung besteht entweder aus einer gesondert anzusetzenden Veranstaltung im Umfang von ein bis zwei Stunden vor Studierenden und Lehrenden des Studiengangs/Fachbereichs und der Habilitationskommission oder einer Veranstaltung im Rahmen einer laufenden Lehrveranstaltung des Bewerbers oder der Bewerberin in Anwesenheit der Habilitationskommission. Dabei kann es sich auch um eine Lehrveranstaltung handeln, die zum Nachweis der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit gemäß § 3 Absatz 2 erbracht wird;
- c) einem sich an den wissenschaftlichen Vortrag anschließenden Kolloquium. Dieses umfasst die Erörterung der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung über die schriftliche Habilitationsleistung und den Vortrag.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation holt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens drei Gutachten ein. Gleichzeitig bestellt er die Habilitationskommission (§ 8).

(2) Von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern muss mindestens eine oder einer dem Fachbereich angehören. Mindestens ein Gutachten soll von einer auswärtigen Fachwissenschaftlerin oder einem auswärtigen Fachwissenschaftler eingeholt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin zu bestellen. Die Dekanin oder der Dekan hat dem Fachbereichsrat im Benehmen mit den das Fach vertretenden Professorinnen, Professoren und hauptberuflich an der Universität tätigen Habilitierten einen Vorschlag zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter zu unterbreiten.

(3) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen Professoren bzw. Professorinnen oder Habilitierte sein. Die Fachkompetenz der Gutachter bzw. Gutachterinnen muss insgesamt das Forschungsgebiet umfassen, dem die schriftliche Habilitationsleistung zugehört. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Professor bzw. Professorin an der Universität Bremen sein.

(4) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen erstatten ein schriftliches Gutachten, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Die Gutachten sollen innerhalb von zehn Wochen nach Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegen. Der Fachbereichsrat kann aus besonderen fachlichen Gründen für die Erstellung der Gutachten eine Frist bis zu vier Monaten festsetzen.

(5) Liegen die Gutachten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 4 vor, berichtet der Dekan bzw. die Dekanin dem Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens. Ist nicht zu erwarten, dass ausstehende Gutachten in angemessener Frist vorliegen, kann der Fachbereichsrat für die ausstehenden Gutachten neue Gutachter bzw. Gutachterinnen benennen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Kommt mindestens die Hälfte der eingeholten Gutachten übereinstimmend zu dem Ergebnis, die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorzuschlagen, so ist das Verfahren gescheitert. Der Dekan oder die Dekanin hat dies dem Bewerber oder der Bewerberin in einem begründeten Bescheid bekannt zu geben.

(7) Neben den gemäß Absatz 2 bestellten Gutachten sind die Professoren und Professorinnen des Fachbereichs berechtigt, schriftliche Voten zu der Habilitationsschrift abzugeben.

(8) Die Gutachten sowie die Voten nach Absatz 7 werden dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich zugänglich gemacht. Der Bewerber oder die Bewerberin kann innerhalb von vier Wochen zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachten beizufügen. Bis zum Ablauf dieser Frist besteht das Recht, ohne Zustimmung des Fachbereichsrates vom Verfahren zurückzutreten.

(9) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 8 sind die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Gutachten und ggf. die Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin vier Wochen lang universitätsöffentlich auszulegen. Professoren und Professorinnen und hauptberuflich an der Universität tätige Habilitierte, die an der Universität das Lehr- und Forschungsgebiet vertreten, für das die Habilitation angestrebt wird, sind gesondert zu unterrichten.

§ 8

Habilitationskommission

(1) Der gemäß § 7 zu bestellenden Habilitationskommission gehören an:

1. zwei der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemäß § 7 Absatz 2, darunter mindestens ein Professor bzw. eine Professorin der Universität Bremen;
2. zwei weitere Professoren, Professorinnen oder Habilitierte, die das Lehr- und Forschungsgebiet vertreten, für das die Habilitation angestrebt wird, darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen, das nicht der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss, wenn beide Gutachter bzw. Gutachterinnen Professoren bzw. Professorinnen der Universität sind;
3. als weitere Mitglieder, die an der Arbeit der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
 - b) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierende.

Verzichtet die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat auf die Besetzung des Mandats gemäß Buchstabe b, entsendet die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in die Kommission.

Die Mitglieder gemäß Nr. 3 müssen Mitglieder der Universität Bremen sein. Das Mitglied gemäß Nr. 3a muss in dem Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird, wissenschaftlich arbeiten. Die Mitglieder gemäß Nr. 3c müssen das Fach studieren.

(2) Die Habilitationskommission tritt spätestens unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens der Begutachtung nach § 7 zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eines der stimmberechtigten Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Die Habilitationskommission wählt unter den von den gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 eingereichten Vorschlägen das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Genügen die Vorschläge nicht den in § 6 Absatz 3 genannten Anforderungen, so fordert die Habilitationskommission den Bewerber oder die Bewerberin auf, diesen Anforderungen entsprechende Themen vorzuschlagen.

(2) Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission vereinbart gegebenenfalls den Termin für die Probelehrveranstaltung oder den Veranstaltungsbesuch, den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium sowie die Dauer der jeweiligen Vorbereitungsfristen, die jeweils sechs Wochen nicht überschreiten sollen.

(3) Vortrag und Kolloquium finden vor der Habilitationskommission statt und sind öffentlich. Der Termin ist universitätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 10

Entscheidungsvorschlag der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission erstattet unter Berücksichtigung der Gutachten und ggf. der Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin dazu dem Fachbereichsrat schriftlich Bericht und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung vor. Dem Bericht sind die Gutachten beizufügen.

(2) Hält die Habilitationskommission den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung für nicht erbracht, kann eine einmalige Wiederholung in Form der Probevorlesung erbracht werden. Hält die Habilitationskommission den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium für nicht den Anforderungen genügend, so kann der Vortrag und der darauf bezogene Teil des Kolloquiums mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

§ 11

Entscheidung über die Habilitation

(1) Aufgrund des Entscheidungsvorschlags der Habilitationskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Habilitation. Er ist dabei unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 an den Entscheidungsvorschlag der Kommission gebunden. Die Habilitation setzt voraus, dass die Habilitationskommission sämtliche Habilitationsleistungen zur Annahme vorgeschlagen hat.

(2) Erhebt der Fachbereichsrat begründete Einwände gegen den Entscheidungsvorschlag der Habilitationskommission, fordert er diese und den Bewerber oder die Bewerberin zur Stellungnahme auf. Werden die Bedenken des Fachbereichsrates durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt, so kann er

1. von dem Entscheidungsvorschlag der Habilitationskommission abweichen;
2. im Fall von Form- oder Verfahrensfehlern die Wiederholung des Habilitationsverfahrens oder eines Verfahrensteiles anordnen.

§ 12

Rechtsstellung der Habilitierten

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine vom Rektor oder von der Rektorin und vom Dekan oder von der Dekanin zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Mit Aushändigung der Habilitationsurkunde erwerben Habilitierte die Lehrbefugnis (venia legendi) für das gewählte Fachgebiet und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin an der Universität Bremen" oder "Privatdozent an der Universität Bremen" zu führen, solange die Lehrbefugnis besteht.

(2) Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der Universität Bremen berechtigt. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis sind sie verpflichtet, Lehre im Umfang von 2 Semesterwochenstunden anzubieten.

(3) Die Habilitation begründet keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder einen Arbeitsplatz.

(4) Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. Vor einer längeren Unterbrechung ist die Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin einzuholen.

(5) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn

- sie entzogen wird,
- die oder der Habilitierte auf die *venia legendi* verzichtet,
- die oder der Habilitierte eine *venia legendi* an einer anderen Hochschule erwirbt oder
- die oder der Habilitierte den Ruf auf eine Professor/inn/en-Stelle annimmt.

Die Lehrbefugnis ruht, wenn die oder der Habilitierte für einen befristeten Zeitraum einen Ruf auf eine Professor/inn/en-Stelle an einer anderen Hochschule annimmt.

(6) Der Fachbereichsrat kann die Lehrbefugnis durch Beschluss entziehen, wenn

- sie durch Täuschung erlangt worden ist oder
- ohne Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin und ohne wichtige Gründe zwei aufeinanderfolgende Semester hindurch keine Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 angeboten worden ist.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Soweit die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht ist, soll die Veröffentlichung - vollständig oder in wesentlichen Auszügen - innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens nachgeholt werden.

§ 14

Umhabilitation

Wer sich an einer anderen Universität habilitiert hat, kann bei dem zuständigen Fachbereich der Universität Bremen die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Der Fachbereichsrat kann dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Mit dem Beschluss des Fachbereichsrates über die Umhabilitation wird die Rechtsstellung eines oder einer Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung erlangt.

§ 15

Erweiterung der Habilitation

Habilitierte können sich nachträglich für zusätzliche Gebiete, in denen sie erweiterte wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, habilitieren. § 14 gilt entsprechend.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Aufgrund dieser Habilitationsordnung ergehende belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin in Form eines begründeten schriftlichen Bescheides durch den Dekan oder die Dekanin bekannt zu geben.

(2) Hilft der Fachbereichsrat einem Widerspruch des Bewerbers oder der Bewerberin nicht ab, entscheidet das Rektorat.

§ 17***Übergangs- und Schlussbestimmung**

* § 17 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der HabilO und enthielt Übergangsregelungen, die gegenstandslos geworden sind.